

1. Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren (Marktstandgelder)
in der Stadt Ramstein-Miesenbach
vom 14.03.2019

Aufgrund des § 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) erläßt die Stadt Ramstein-Miesenbach folgende

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren (Marktstandgelder)
in der Stadt Ramstein-Miesenbach vom 14.03.2019**

Artikel 1:

„§ 2 Gebührenmaßstab“

erhält folgenden Wortlaut:

(1) die Gebühr berechnet sich nach der Frontlänge der einzelnen Geschäfte. Sie beträgt

1. im Stadtteil Ramstein:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für Fahrgeschäfte | 14,00 € je Frontmeter |
| b) für alle übrigen Geschäfte
Verkaufsstände, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsstände usw.) | 8,00 € Frontmeter |

2. im Stadtteil Miesenbach:

- | | |
|---|----------------------|
| a) für Fahrgeschäfte | 8,00 € je Frontmeter |
| b) für alle übrigen Geschäfte
Verkaufsstände, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsstände usw.) | 5,00 € je Frontmeter |
| c) Stände auf dem Krammarkt | 3,00 € je Frontmeter |

Artikel 2:

„§ 2 a Verbrauchsabgabe für Camper“

wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

1. im Stadtteil Ramstein:

für Schausteller, die einen Camper/Wohnmobil/Wohnwagen/Duschcontainer etc. für die Dauer der Veranstaltung auf öffentlichen Plätzen abstellen und damit an das Versorgungsnetz der Stadtwerke GmbH Ramstein-Miesenbach anschließen, wird eine Verbrauchspauschale von 50 €/je Wagen fällig. Dies wird mit der Standgebühr erhoben.

**Artikel 3:
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramstein-Miesenbach, 20.03.2019

(Ralf Hechler)
Stadtbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses

Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, 20.03.2019

(Ralf Hechler)

Bürgermeister